

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

**GZ. 1055.315/4-I.2/87**

Entwurf einer Fremdenpolizeigesetz-  
Novelle 1987; Begutachtung

Beilagen

Wien, am 21. Juli 1987

**Ballhausplatz 2, 1014 Wien**

**Tel. (0222) 66 15, Kl. 3414 DW**

**Sachbearbeiter:**

**DVR: 0000060**

Zl. 35-GE/987

Datum: 29. JULI 1987

Merkblatt 3. AUG. 1987 Geausgef

Dr. Hawoc

W i e n

An das

Präsidium des Nationalrates

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres unter Zl. 79.003/27-II/14/87 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
**Dr. WINKLER**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

WIEN, am 21. Juli 1987

Z 1. 1055.315/4-I.2/87

Entwurf einer Fremdenpolizei-  
gesetz-Novelle 1987;  
Begutachtung

Zu do. Z 1. 79 003/37-II/14/87

An das

Bundesministerium für Inneres

W I E N

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, zum do. Entwurf einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 mitzuteilen, daß dagegen aus völkerrechtlicher Sicht keine Bedenken grundsätzlicher Art bestehen. Zur vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Fremdenpolizeigesetz darf jedoch im Hinblick auf die "Eingriffsnähe" der Verhängung eines Aufenthaltsverbots zur verfassungsgesetzlich garantierten Freiheit des Privat- oder Familienlebens und im Lichte des diesbezüglichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (Zahlen G 225-228, 245, 246, 248-257/85) vom 12. 12. 1985 folgendes bemerkt werden:

1. Entgegen den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 (S.4) schließt die Formulierung "wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist" eine Interpretation nicht aus, wonach das Vorliegen einer der im Abs. 2 aufgezählten Tatsachen eine (unwiderlegliche) gesetzliche Vermutung für eine die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigende Beeinträchtigung der im Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen begründet. Wenn aber im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Verpflichtung der Behörde begründet werden soll, auch bei Vorliegen von Tatsachen gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes im Einzelfall zu prüfen, ob dadurch der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet den im Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen tatsächlich zuwiderläuft, wie dies die Erläuterungen postulieren, so sollte dies auch im Gesetzestext selbst schon eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Die zitierte Passage könnte daher besser so formuliert werden: "wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß.....".

2. Da die im § 3 Abs. 2 des Entwurfs demonstrativ aufgezählten Tatbestände insgesamt das Ermessen der Behörde für die Konkretisierung von Fällen, in welchen ein Aufenthaltsverbot indiziert ist, leiten sollen, müssen sie alle ihrer Art nach zugleich den im Art. 8 Abs. 2 MRK als eingriffslegitimierend anerkannten öffentlichen Interessen entsprechen. Für die Fälle von Zif. 3 könnte zwar das "wirtschaftliche Wohl" des Landes als ein von Art. 8 Abs. 2 EMRK geschütztes öffentliches Interesse herangezogen werden, doch dürfte etwa in einem einmaligen Finanzvergehen oder einem geringen Verstoß gegen dessen rechtliche Vorschriften das öffentliche Interesse an einem Aufenthaltsverbot noch ungleich geringer sein als in den Fällen von Zif. 1 und 2. Da aber eine völlig verschiedene Gewichtung der einzelnen Tatbestände im Hinblick auf ein öffentliches Interesse an einem Aufenthaltsverbot vom Verfassungsgerichtshof im Lichte des Erfordernisses einer klaren gesetzlichen Normierung der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot als bedenklich angesehen wird, darf angeregt werden, die Zif. 3 auf schwerwiegende Finanzvergehen sowie auf schwerwiegende und wiederholt begangene Zu widerhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften einzuschränken.

In der Zif. 4 sollte klargestellt werden, daß ausländische Verurteilungen wegen Zuhälterei nur dann den Tatbestand für ein allfälliges Aufenthaltsverbot bilden sollen, wenn sie nach der zugrundeliegenden Tat inländischen Verurteilungen gleichzuhalten sind.

3. Für die Fälle, in denen ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingreift, sollte die Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK ausnahmslos gesichert sein. Wenn man § 3 Abs. 3 des Entwurfs für diese Fälle lediglich auf die "im Abs. 1 angeführten Interessen" verweist, so könnte zweifelhaft sein, ob ein Aufenthaltsverbot in jedem Fall auch eine "in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme" sein muß, wie dies Art. 8 Abs. 2 MRK verlangt. Überdies könnte die in § 3 Abs. 1 des Entwurfs selbständig angeführte "öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit" auch Gründe für ein Aufenthaltsverbot in sich schließen, die von Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht gedeckt sind, was auch durch die Formulierung der Erläuterungen zu Abs. 1 deutlich wird (arg. "sowie"

in der 5. Zeile des 2. Absatzes auf Seite 4 der Erläuterungen). Aus diesen Gründen darf vorgeschlagen werden, in der 4. Zeile von § 3 Abs. 3 zwischen "Interessen" und "dringend" die Wortfolge "unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Dezember 1950, BGBI. Nr. 210/1958," einzufügen.

Für den Bundesminister:  
Dr. WINKLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
